

# Bekanntmachung Nr. 165/2020 des Amtes Kellinghusen

## I. HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Kellinghusen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und dem § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom **30.11.2020** folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

#### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.826.800 €
in der Ausgabe auf	4.826.800 €

und

#### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	18.144.300 €
in der Ausgabe auf	18.144.300 €

festgesetzt.

### § 2 Kreditermächtigung und Anzahl der Planstellen

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	14.630.800 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	5.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	15,26 Stellen

### § 3 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 3.162.700 € festgesetzt, davon entfallen 1.858.500 € auf Schullasten und 1.304.200 € auf Schulbaulasten. Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach § 13 der Verbandsatzung des Zweckverbandes "Schulverband Kellinghusen".

## **§ 4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 GO in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 25.000 €. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

## **§ 5 Budgetregeln**

### **(1) Grundsätze**

Alle Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen der Einzelpläne 0-8 sind einem Budget zugeordnet. Für die Haushaltsstellen des Einzelplanes 9 wurde ein Sonderbudget gebildet. Durch die Bildung von Budgets soll ein hohes Maß an dezentraler Ressourcenverantwortung für die budgetverantwortlichen und budgetbewirtschaftenden Mitarbeiter/innen erreicht werden. Hieraus folgt eine starke Motivation für die Mitarbeiter/innen zu einem kostenbewussten und wirtschaftlichen Umgang mit den Geldmitteln.

### **(2) Dokumentationspflichten**

Für die Budgetbewirtschaftung gilt:

Wer von positiven Veränderungen profitieren will, muss begründen, dass er diese bewirkt hat. Wer hingegen negative Veränderungen nicht mittragen will, muss begründen, dass er sie nicht zu verantworten hat.

### **(3) Einnahmewirtschaftung**

- Mehreinnahmen eines Budgets können gem. § 16 Abs. 2 GemHVO-Kameral in voller Höhe für Mehrausgaben desselben Budgets verwendet werden. Mehreinnahmen entstehen, wenn die Summe der angeordneten Einnahmen die Summe der Einnahmeansätze übersteigt. Mehreinnahmen über 2.500 € sind durch die Budgetverantwortlichen zum Jahresabschluss zu erläutern.
- Ist innerhalb eines Budgets für den Budgetverantwortlichen erkennbar, dass die geplanten Einnahmen nicht in voller Höhe erreicht werden können (Mindereinnahmen), so ist dieses dem Fachbereich 4 anzuzeigen. Der Fachbereich 4 kann in Fällen, in denen Mindereinnahmen von mehr als 10 % zu erwarten sind, eine entsprechende Sperrung von Ausgabeansätzen des Budgets gem. § 16 Abs. 3 GemHVO-Kameral vornehmen. Die Sperrung kann durch den Verbandsvorsteher aufgehoben werden.
- Mehreinnahmen eines Haushaltsjahres sind gem. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO-Kameral übertragbar. Über die tatsächliche Übertragung der Mittel entscheidet der Verbandsvorsteher im Rahmen des Jahresabschlusses.
- Einnahmen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Einnahmen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 16 Abs. 2 GemHVO-Kameral mit berücksichtigt.

#### **(4) Ausgabenbewirtschaftung**

- Die Ausgabenhaushaltsstellen der einzelnen Budgets sind gem. § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral gegenseitig deckungsfähig; mit Ausnahme der in § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral genannten Fälle:
  - Innere Verrechnungen
  - Verfügungsmittel
  - Kalkulatorische Kosten
  - Rückstellungen
- Ausgaben, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Ausgaben), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral mit berücksichtigt.
- Soweit Mehrausgaben nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden können, ist ein Verfahren nach § 82 GO durchzuführen.

#### **(5) Übertragbarkeit**

Die Ausgabeansätze der Budgets sind gem. § 18 Abs. 1 GemHVO-Kameral zu 100 % übertragbar. Über die tatsächliche Übertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln entscheidet der Vorstandsvorsteher im Rahmen des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Fachämter unter Beteiligung des Kämmereramtes.

Kellinghusen, 04.12.2020

gezeichnet  
Axel Pietsch  
Verbandsvorsteher

II.

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Kellinghusen, 07.12.2020

Gez.  
Clemens Preine  
Amtsvorsteher

Bekanntmachung in der Norddeutschen Rundschau am 10.12.2020